

RS Uvs 2012/1/23 30.6-66/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2012

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

Stmk GemeindeO §59 Abs4 Z1

GemeindeO Stmk §59 Abs4 Z1

Stmk GemeindeO §101c Abs1 Z4

GemeindeO Stmk §101c Abs1 Z4

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wird dem Fraktionsführer einer Partei insofern eine vorsätzliche Verletzung der Vertraulichkeit gemäß § 101c Abs 4 Z 4 iVm § 59 Abs 4 GemeindeO vorgehalten, als er die Kopie eines Gemeinderatsbeschlussantrages über eine Personalangelegenheit den Anwesenden in einem Gasthaus zur Einsichtnahme ausgehändigt habe, wäre eine Abänderung des Tatvorwurfs, dass der Fraktionsführer die Vertraulichkeit auf andere Art und Weise, etwa durch mündliche Darlegung des Beschlussinhalts, vorsätzlich verletzt hätte, eine unzulässige Auswechslung der Tat. Wird dem Fraktionsführer einer Partei insofern eine vorsätzliche Verletzung der Vertraulichkeit gemäß Paragraph 101 c, Absatz 4, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 59, Absatz 4, GemeindeO vorgehalten, als er die Kopie eines Gemeinderatsbeschlussantrages über eine Personalangelegenheit den Anwesenden in einem Gasthaus zur Einsichtnahme ausgehändigt habe, wäre eine Abänderung des Tatvorwurfs, dass der Fraktionsführer die Vertraulichkeit auf andere Art und Weise, etwa durch mündliche Darlegung des Beschlussinhalts, vorsätzlich verletzt hätte, eine unzulässige Auswechslung der Tat.

Schlagworte

Gemeindeordnung; Vertrauensverletzung; Tatbestandsmerkmal; Auswechslung der Tat

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at